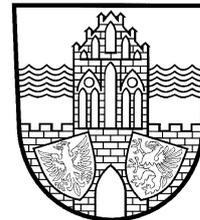


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

22. Jahrgang, Nr. 17 · Prenzlau, den 21. Dezember 2016



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** **8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (8. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)**
- Seite 2:** **1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - ZOWA vom 22.08.2012**
- Seite 2:** **2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA - vom 22.08.2012**
- Seite 2:** **Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen des ZOWA zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 06. Februar 2002**
- Seite 3:** **Wesentliche Änderung einer Papierfabrik in 16303 Schwedt/Oder**

AMTLICHER TEIL

8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK (8. ÄNDERUNGSSATZUNG – GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf - in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	641,80 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	343,10 €
- eines Notarztes	382,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	1.023,80 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	272,50 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	272,50 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer **0,42 €**

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Prenzlau, 14.12.2016

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**1. ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES ZWECKVERBANDES
OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG
- ZOWA VOM 28.08.2012**

„Zur Sicherstellung einer künftigen Beitragserhebung mit einer vergleichbaren Kalkulationsgrundlage hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 12.12.2016 folgende 1. Änderung beschlossen:“

Artikel 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Der § 1 Allgemeines wird durch den Absatz (2) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Aufwand wird bestimmt durch den durchschnittlichen Aufwand für die gesamte zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, 12.12.2016

gez. Arnold
Verbandsvorsteher

**2. ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES ZWECKVERBANDES
OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG
- ZOWA VOM 28.08.2012**

Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 12.12.2016 folgende 2. Änderung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

1. Der § 12 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von häuslichem Schmutzwasser ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt

pro m³ Frischwasserverbrauch **3,14 €.**

2. Der § 12 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt

pro m³ Frischwasserverbrauch **6,07 €.**

3. Im § 13 Absatz (1) wird folgender Punkt geändert:

Normaler Verschmutzungsgrad (CSB von 91 bis 600 mg /l)

pro m³ Frischwasserverbrauch **3,14 €.**

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schwedt/Oder, 12.12.2016

gez. Arnold
Verbandsvorsteher

**ÄNDERUNG ZU DEN ERGÄNZENDEN BESTIMMUNGEN DES ZOWA ZU DER VERORDNUNG
ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWasserV)
VOM 06. FEBRUAR 2002**

Die Verbandsversammlung beschließt.

Die Ergänzenden Bestimmungen des ZOWA zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) werden um den Absatz 18. erweitert.

18. Information nach § 36 zum Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG)

18.1. Der ZOWA nimmt im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Wasserlieferung bestehenden Beschwerden nicht am Streitbeilegungsverfahren gemäß VSBG teil. Auch ist er nicht dazu verpflichtet.

Schwedt/Oder, 12.12.2016

gez. Arnold
Verbandsvorsteher

WESENTLICHE ÄNDERUNG EINER PAPIERFABRIK IN 16303 SCHWEDT/ODER

Bekanntmachung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde
vom 20. Dezember 2016

Die Firma LEIPA Georg Leinfelder GmbH, Kuhheide 34, in 16303 Schwedt/Oder beantragt im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Papierfabrik auf dem Grundstück Kuhheide 34 in 16303 Schwedt/Oder Erlaubnisse nach § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser. Im Einzelnen handelt es sich um Niederschlagswasser

- der Dachfläche der neuen Altpapierlagerhalle im Werk Süd (Gemarkung Schwedt Flur 26 Flurstück 638),
- der Dachflächen des neuen Fertigwarenlagers, der Stoffaufbereitung (OCC), der Erweiterung des Papiermaschinengebäudes (Verlängerung um 3-Achsen) im Werk Nord (Gemarkung Vierraden Flur 2 Flurstück 547, Gemarkung Schwedt Flur 26 Flurstück 489,
- der Verkehrsfläche des LKW-Parkplatzes (Erweiterung) im Werk Nord (Gemarkung Vierraden Flur 2 Flurstück 547).

Die Versickerung erfolgt mittels Versickerungsanlagen (Becken und Mulden).

Die untere Wasserbehörde ist zuständige Behörde für die Erteilung der Gewässerbenutzungserlaubnis.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Jahr 2017 vorgesehen.

Bei der wesentlichen Änderung der Papierfabrik handelt es sich um ein Vorhaben nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV, Anhang 1, lfd. Nummer 6.2.1 G E) sowie um ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Nr. 6.2.1 (Spalte 1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für die Verfahren zur Erlaubniserteilung gelten die Anforderungen des UVP und darüber hinaus die Zulassungsbestimmungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

Auslegung

Die Erlaubnisansträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 04.01.2017 bis einschließlich 03.02.2017** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landkreis Uckermark, Landwirtschafts- und Umweltamt,
Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau
Haus 1, Zimmer 310
(Anmeldung im Sekretariat des Umweltamtes Zimmer 321, Tel.-Nr. 03984 701168)
- Rathaus der Stadt Schwedt/Oder,
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 in 16303 Schwedt/Oder
Raum 323 (3.Etage)

Die Unterlagen zu den Erlaubnisansträgen sind im Internet auch unter folgendem Link zugänglich:

<http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300732.de>

Die Unterlagen über die Prüfung der Umweltverträglichkeit sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen, die zeitgleich an den zuvor genannten Stellen ausgelegt sind.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 04.01.2017 bis einschließlich 17.02.2017** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Der **Erörterungstermin** ist vorgesehen für den **4. April 2017 um 10:00 Uhr** im **Turm Hotel Schwedt, Heinersdorfer Damm 1-11 in 16303 Schwedt/Oder**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörte-

rungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 321 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Landkreis Uckermark
Der Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau